

Anlage 2.4

**Ermittlung von Konzentrationsflächen
für die Windenergienutzung
in der Stadt Einbeck**

**- Überprüfung von Horsten
im Teilbereich „Hils-Südost“ 2017 -**

Juni 2017

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. T. Münchenberg



Biodata GbR
Biologische Gutachten

Landschaftsplanung • Eingriffsregelung • Naturschutzplanung

Spinnerstraße 33 b
38114 Braunschweig
Tel.: 05 31 / 7 36 57
Fax: 05 31 / 7 99 89 01
biodata@biodata-bs.de
www.biodata-bs.de

1 Einleitung

Zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Änderung der Darstellungen der Sonderbauflächen für Windenergieanlagen hat die Stadt Einbeck (Landkreis Northeim) 2014 Untersuchungen hinsichtlich der Brutvorkommen des Rotmilans (*Milvus milvus*) und weiterer planungsrelevanter Arten (v.a. gegenüber WEA besonders empfindliche Greif- und Großvögel) in Auftrag gegeben (BIODATA 2014). Zur Klärung relevanter Einwendungen wurden 2016 in den Teilbereichen „Sievershausen-Ortberg“ und „Hils-Südost“ (siehe Abb. 1) Erfassungen hinsichtlich der aktuellen Vorkommen des Rotmilans und anderer relevanter Arten durchgeführt. Im Frühjahr 2017 wurden mit der vorliegenden Untersuchung Einwendungen hinsichtlich vermeintlicher Rotmilan-Horste im Teilgebiet „Hils-Südost“ überprüft. Anlass der Untersuchung war eine eingegangene Stellungnahme mit konkreten Hinweisen auf Rotmilanhorste, die jedoch validierungsbedürftig war und die zu einem Zeitpunkt eingegangen ist, an dem eine Validierung möglich war.

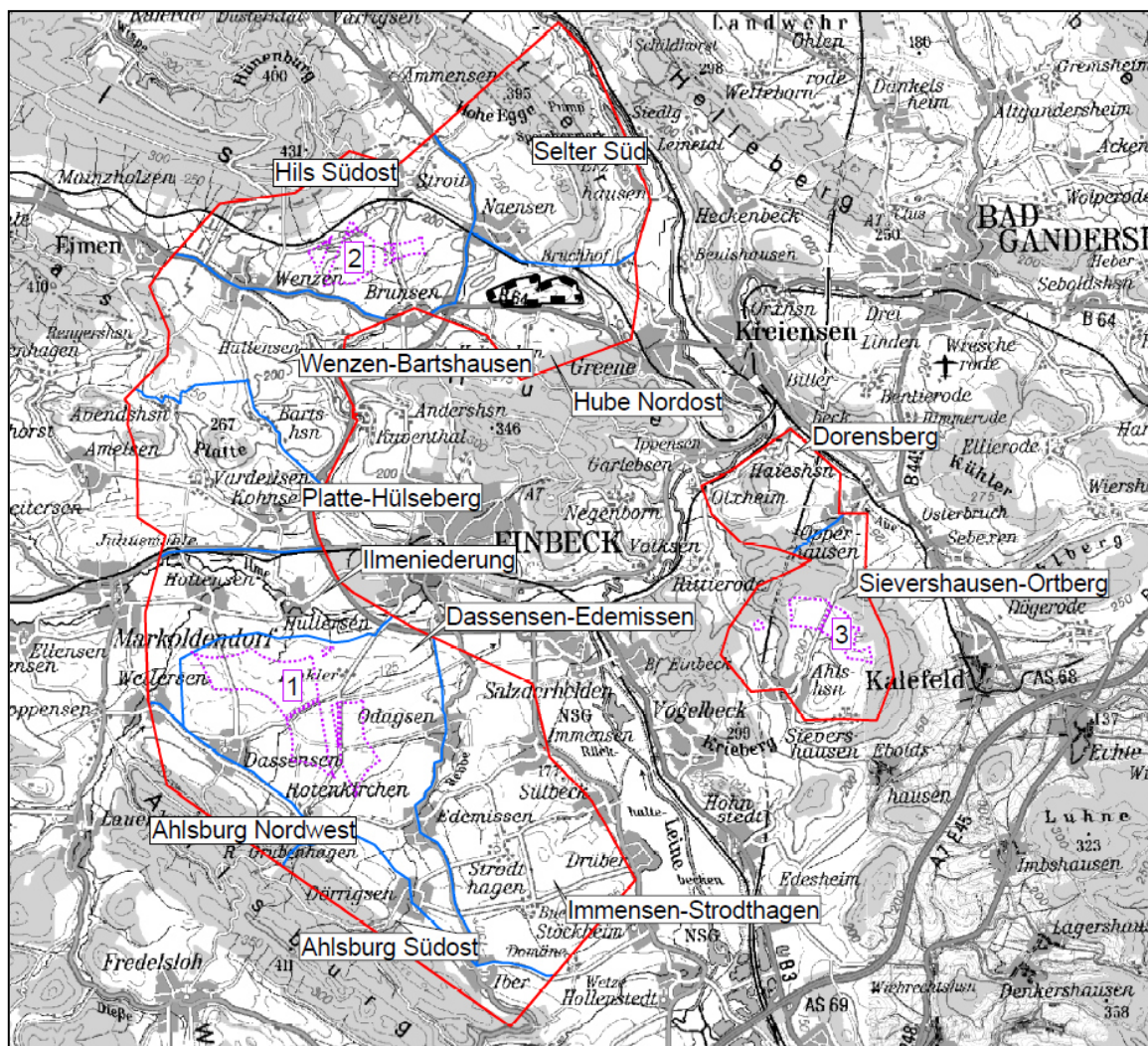


Abb. 1: Übersicht des Untersuchungsgebietes (rot) mit Unterteilung in Teilbereiche (blau) und Darstellung der potentiellen Windenergieflächen (lila) sowie des Sondergebietes Süllberg (schwarz).

2 Methodik

Am 25.04.2017 erfolgte eine Überprüfung der Horststandorte aus den bisherigen Einwendungen in dem Bereich um die Ortschaften Stroit und Brunsen. Weitere Gehölze im westlich und südlich angrenzenden Offenland wurden ebenfalls kontrolliert. Die gefundenen Horste vor Ort wurden auf Besatz kontrolliert und per GPS eingemessen.

3 Ergebnisse

Kontrolle der Horste aus Einwendungen

Der überwiegende Teil der „Horste“ aus der Einwendung entpuppte sich als Misteln oder Elster- bzw. Krähenester. Der Horst im Hils nordwestlich Stroit war 2017 (Nr. 1 in Abb. 2) von einem Kolkrabenpaar belegt, die Bauweise und die Lage des Horstes lassen aber eine frühe Brut bzw. eine künftige Nutzung für Rotmilane zu. An dem Standort des vermeintlichen Milanhorstes am südwestlichen Ortsrand von Stroit konnten nur große Misteln in den dortigen Pappeln festgestellt werden (Nr. 2 in Abb. 2). Obwohl die hier vorhandenen Bäume potentiell für die Anlage von Greifvogelhorsten geeignet sind, lässt die unmittelbare Lage an Hausgärten eine Brut eher unwahrscheinlich werden. In dem Gehölzbereich östlich der Kreistrasse K 657 und südlich von Stroit wurden keine Horste gefunden, einige Bäume im Bereich der Kläranlage und weiter südlich lassen aber eine Besiedlung durch Greifvögel möglich erscheinen. Die drei in der Pappelreihe östlich der K 657 gemeldeten Horste erwiesen sich als Misteln sowie ein Rabenkrähen- und ein Elsternest (Nr. 4 in Abb. 2), beide Nester waren 2017 belegt. Hier besteht auch Potential für eine zukünftige Brut von Milanen oder Bussarden. Die westlich der K 657 entlang von Feldwegen gelegenen Gehölze enthielten 2017 nur ungenutzte Nester von Rabenkrähen. An einem dieser Nester balzte ein Turmfalkenpaar (Nr. 5 in Abb. 2).

Kontrolle von geeigneten Gehölzen in der Feldflur

Entlang der Baumreihe am Stroiter Bach direkt nordwestlich von Brunsen brüteten 2017 ein Mäusebussard und eine Rabenkrähe. Diese Baumreihe wäre auch für Milane zur Anlage von Horsten geeignet (Nr. 6 in Abb. 2).

Weitere für Greifvögel insbesondere Rotmilan geeignete potentielle Horststandorte (Nr. 7 in Abb. 2) befinden sich südlich der Bundesstraße B 64 am Stroiter Bach bei Voldagsen sowie in einem Feldgehölz nördlich von Hallensen und entlang des Hillebachs zwischen Voldagsen und Wenzen. Hier konnten 2017 keine Horste festgestellt werden, allerdings war hier die Belaubung der Bäume zum Termin der Auftragsvergabe auch schon recht weit fortgeschritten.

Eine weitere gut geeignete Baumreihe mit altem Baumbestand befindet sich nördlich von Wenzen in Richtung der Bahnlinie, hier brütete 2017 ein Mäusebussard (Nr. 8 in

Abb. 2). Die weiteren im Umfeld gelegenen Gehölze mit Ausnahme des Waldrandes des Hils besitzen nur ein geringes Potential auf eine Besiedlung durch Greifvögel (Grüne Linien in Abb. 2).

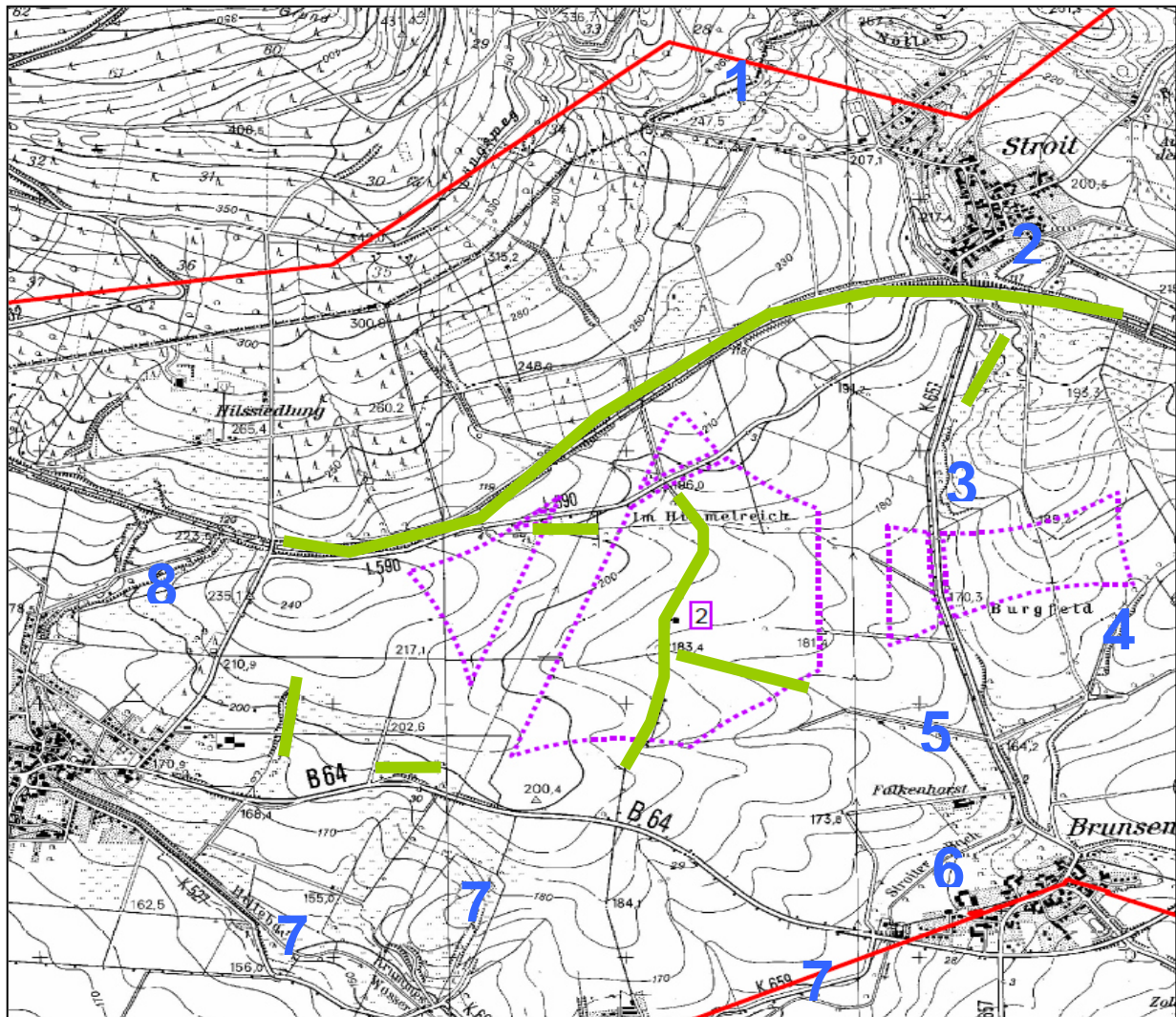


Abb. 2: Grenze des Untersuchungsgebietes von 2014 (rot), Darstellung der potentiellen Windenergieflächen (lila) und für die Besiedlung durch Greife weniger geeignete Gehölze (grüne Linie); die Erläuterung zu den Zahlen findet sich im Berichtstext.

4 Fazit

Die Kartierung hat keine zusätzlichen Brutplätze des Rotmilans gegenüber den Untersuchungen 2016 und 2014 im Umfeld der Potentialfläche ergeben. In der Umgebung der Potentialflächen wurden zwei Mäusebussard-Bruten (Abb. 2 Nr. 8 und 6) und eine mögliche Brut eines Turmfalken (Abb. 2 Nr. 5) festgestellt.

5 Quellenverzeichnis

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (HRSG.) (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz, 2. Auflage. – Band 1 (Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel): 802 S., Band 2 (Passeriformes - Sperlingsvögel): 622 S., Band 3 (Literatur und Anhang): 337 S.; Wiebelsheim.
- BIODATA (2014): Ermittlung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung in der Stadt Einbeck – Faunistische Untersuchungen von Brut- und Rastvögeln – Endbericht. – unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Stadt Einbeck
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – 879 S.; Eching.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - 792 S.; Radolfzell.

Gesetze und Verordnungen

- BARTSCHV: Bundesartenschutzverordnung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 3.10.2012 (BGBl. I S. 2108).
- BNATSCHG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetztes vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148).
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. (ABl. EG Nr. L 20/7 vom 26.01.2010).

